

# Satzung

des Vereins "Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e.V."

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau a. d. Isar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau a. d. Isar eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V. München.
- (2) Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, im Rahmen der Volkshochschule alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung in den beteiligten Gemeinden zu unterstützen und zu koordinieren.
- (3) Der Verein hat das Recht, Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e.V. zu erlassen. Sie müssen den Vorschriften für die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung entsprechen.
- (4) Die Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e.V. ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie dient der Allgemeinbildung, der berufsbegleitenden Fortbildung, der Kulturförderung und der Lebenshilfe. Die politische Bildung soll dabei die ihr gebührende Berücksichtigung finden. Religiöse, weltanschauliche und politische Themen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis angeboten werden.
- (5) Der Bildungsauftrag der Volkshochschule verfolgt damit nachstehende Zielsetzungen:
  - a) Die Einrichtungen müssen von ihrem Bildungsansatz her Dienst an der Allgemeinheit tun; sie dürfen somit nicht der Gruppenisolierung dienen, sondern müssen eine integrierende Zielsetzung haben.
  - b) Sie müssen der Bildung und nicht nur der Unterhaltung dienen.

- c) Sie müssen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der Thematik und der damit verfolgten Zielsetzung zu einer Offenlegung ihrer Leistungen bereit sein.

Zu diesem Zweck veranstaltet die Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e.V. Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Wochenendseminare, Vorträge u.ä.  
Das örtliche Kursangebot soll in Art und Umfang den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde entsprechen. Die Volkshochschule ist frei in ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.  
Minderheitenmeinungen und -interessen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e. V. mit Sitz in Landau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

1. die Stadt Landau a. d. Isar;
2. der Markt Eichendorf;
3. der Markt Pilsting;
4. der Markt Simbach;
5. der Markt Wallersdorf;
6. der 1. Bürgermeister der Stadt Landau a. d. Isar;
7. der 1. Bürgermeister des Marktes Eichendorf;
8. der 1. Bürgermeister des Marktes Pilsting;
9. der 1. Bürgermeister des Marktes Simbach und
10. der 1. Bürgermeister des Marktes Wallersdorf.

- (2) Dem Verein können weitere Gemeinden und deren 1. Bürgermeister des Landkreises Dingolfing-Landau beitreten. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet zunächst der Vereinsausschuss. Die spätere Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und in einem eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Vorstand des Vereins bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

## § 6

### Finanzierung

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e.V. werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Mitgliedsgemeinden tragen den finanziellen Zuschussbedarf, soweit die Unkosten für die Veranstaltungen nicht durch Einnahmen und Zuschüsse gedeckt werden können. Das Umlageverfahren nimmt das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Maßstab. Maßgebend dafür ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. eines jeden Jahres ermittelte Einwohnerzahl.

Der ungedeckte Bedarf wird wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt:

30 v.H. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen

und

70 v.H. nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden erbrachten tatsächlichen Doppelstunden.

Die nicht eindeutig einer Gemeinde zuzuordnenden Doppelstunden, z.B. aus Studienreisen und Lehrgängen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und anderer Behörden und Einrichtungen, werden hierbei nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Vorstandschaft.

## § 8

### Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder von den beteiligten Gemeinden die ersten Bürgermeister als natürliche Personen mit jeweils einem Stimmanteil an. Zusätzlich entsenden die Mitgliedsgemeinden folgende Delegierte mit jeweils einem Stimmenanteil:

Stadt	Landau a. d. Isar	8 Delegierte
Markt	Eichendorf	4 Delegierte
Markt	Pilsting	4 Delegierte
Markt	Simbach	4 Delegierte
Markt	Wallersdorf	4 Delegierte

- (2) Der Geschäftsführer der Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e. V. nimmt beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.
- (3) Treten weitere Gemeinden dem Verein bei, so erhalten sie eine entsprechende Vertretung in der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei der Entsendung der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsgemeinden sind alle in den Gemeinderäten vertretenen politischen Parteien und politischen Gruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die ersten Bürgermeister können sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Der Bevollmächtigte ist zur Stimmabgabe anstelle des Vollmachtgebers berechtigt.

## § 9

### Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Darüber hinaus kann sie auf Beschluss des Vereinsausschusses einberufen werden. Zweck und Gründe müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (6) Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Auf geheime Wahl kann zugunsten der Wahl per Akklamation verzichtet werden, wenn die anwesenden Mitglieder einstimmig auf geheime Wahl verzichtet haben.

Der Vereinsvorstand soll sich aus ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zusammensetzen. Sie werden auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.

Delegierte werden auf die Dauer einer Legislaturperiode von den Mitgliedsgemeinden benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten wird für den Rest der Legislaturperiode vom jeweiligen Gemeinderat ein Nachfolger bestellt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins und
  - e) alle Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## § 11

### Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, den jeweiligen ersten Bürgermeistern und den folgenden zusätzlichen Delegierten der Mitgliedsgemeinden:

Stadt Landau a. d. Isar	2 Delegierte
Markt Eichendorf	1 Delegierter
Markt Pilsting	1 Delegierter
Markt Simbach	1 Delegierter
Markt Wallersdorf	1 Delegierter

- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vereinsausschuss Aufgaben, die er an Stelle der Mitgliederversammlung selbständig erledigen kann.
- (3) Der Vereinsausschuss beschließt das Lehr- und Veranstaltungsprogramm der Volkshochschule. Zu diesem Zweck stehen ihm der Geschäftsführer und die jeweiligen Außenstellenverantwortlichen - soweit sie nicht ordentliche Mitglieder der Mitgliederversammlung sind - ohne Stimmrecht beratend zur Verfügung.

- (4) Der Vereinsausschuss bestellt den Geschäftsführer und das sonstige Personal.
- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 12

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - und
  - 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom ersten und zweiten Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer der Verbands-Volkshochschule übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen:
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
  - b) vor jeder Abhaltung einer Mitgliederversammlung.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vorstandschaft beratend teil, es sei denn, die Beratungen betreffen seine Person.

## § 13

### Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e. V. selbständig nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden. Er ist hauptberuflich tätig.

Zu den hauptsächlichen Aufgaben gehören:

a) die pädagogische/didaktische Planung und Organisation wie

- Planung des Programmangebots (inhaltlich, terminlich, finanziell, personell, methodisch)
- Analyse der Bildungsbedürfnisse
- Koordination und Kooperation mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sonstigen Bildungsträgern
- Bildungsberatung
- Mitwirkung bei Bildungsveranstaltungen
- Organisation von Fortbildungsmöglichkeiten für Dozenten und Mitarbeiter
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

b) die Verantwortlichkeit für Verwaltung und Finanzen wie

- Erstellung des Haushaltsplans
- Beantragung von Zuschüssen
- Erschließung zusätzlicher Finanzquellen
- Führung der Buchhaltung
- Erstellung von Einzel- und Jahresabrechnungen
- Führung des Schriftverkehrs
- Führung und Auswertung von Statistiken aller Art
- Disposition von Raum- und Sachbedarf
- Entgegennahme von Teilnehmeranmeldungen und Erteilung von Auskünften
- Bereitstellung, Bedienung und Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln
- technische Organisation von Veranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen etc.



- (2) Der vhs-Geschäftsführer kann Ausgaben tätigen, sofern sie der Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte dienen (Honorare, Gehälter, Versicherungen, Gebühren) und Anschaffungen betreffen, die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesen und vom vhs-Ausschuss beschlossen worden sind.
- (3) Dem Geschäftsführer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## § 14

### Außenstellenverantwortlicher

Der Außenstellenverantwortliche wird von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden durch Beschlussfassung bestimmt. Er hat die Aufgabe, den Geschäftsführer in den spezifischen Belangen seiner Gemeinde bei der Organisation und Durchführung des Veranstaltungsprogramms zu unterstützen.

## § 15

### Dozenten

- (1) Die Dozenten werden nach Maßgabe des Programms jeweils für eine festgelegte Aufgabe verpflichtet. In der Gestaltung ihres Unterrichts sind sie frei.
- (2) Für die Honorare der Dozenten werden im Rahmen des Haushaltsplans Richtsätze festgelegt, die den allgemeinen Volkshochschulsätzen entsprechen müssen.

## § 16

### Hörer

An den Veranstaltungen der Verbands-Volkshochschule Landau a. d. Isar e. V. kann jedermann teilnehmen, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen. Der Hörer kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung erhalten. Prüfungen sind nur bei solchen Kursen möglich, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

## § 17

### Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.

## § 18

### Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

## § 19

### Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.